

## **Haushaltssatzung der DLRG Bezirk Solingen e.V.**

für das Geschäftsjahr 2025 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

### **§ 1**

Die von der Bezirksgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen:

a) für Erwachsene	EUR	<u>70,00 / jährl.</u>
b) für Jugendliche	EUR	<u>55,00 / jährl.</u>
c) für Familien *	EUR	<u>140,00 / jährl.</u>

- \* Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern

Nach Erreichen der Volljährigkeit werden Kinder automatisch in Erwachsenen-Einzelmitgliedschaften umgewandelt. Sollte dann das Kriterium einer Familien-Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sein, erfolgt auch in diesem Fall eine Umwandlung der anderen Mitglieder in eine Einzelmitgliedschaft.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt bis zum 30. April des Geschäftsjahres. Zur Wahrung von Stimmrechten hat der Einzug spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Üblicherweise erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift, aber auch Barzahlungen sowie Überweisungen bis zum 15. März des Jahres sind möglich. Bei notwendiger Rechnungsstellung sowie bei Nichteinlösung der Lastschriften durch die Hausbank werden 8,00 € Gebühren fällig. Ebenso sind die Rücklastschriftgebühren der Hausbank zu zahlen.

### **§ 2**

Die von der Bezirksgruppe an den Landesverband abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit 50% am 15. März und am 01. August fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitrags-Anteile per 31. Dezember des Jahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung ist bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu entrichten.

Die für das Geschäftsjahr 2025 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

<b>Angaben in EURO</b>	<b>Landesverband</b>	<b>Bundesverband</b>	<b>Summe</b>
<b>Erwachsene</b>	7,00	6,15	<b>13,15</b>
<b>Jugendliche</b>	7,00	6,15	<b>13,15</b>
<b>Familien</b>	14,00	12,30	<b>26,30</b>

### § 3

Laufende Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Vorstand zu beantragen

### § 4

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Bezirksleiter, seinem Stellvertreter oder vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

### § 5

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen.

Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Kredite die über einen Betrag von EUR 3.000,00 und über einer Laufzeit von 2 Jahren. hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### § 6

Der Haushaltsplan für die Bezirksgruppe ist wie folgt zu strukturieren:

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<p><b>1. Ideeler Bereich</b>  1.2 Beiträge und Aufnahmegebühren  1.3 Spenden und Geldsammlungen  1.6 Zuschüsse für die Jugendarbeit  1.7 Sonstige Einnahmen</p> <p><b>2. Vermögensverwaltung</b>  2.2 Zinseinnahmen  2.3 Sonstige Einnahmen</p> <p><b>3. Zweckbetrieb</b>  3.2 Ausbildung  3.3 Wasserrettungsdienst  3.8 Sonstige Einnahmen</p> <p><b>4. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb</b>  4.4 Materialverkauf  4.5 Gesellige Veranstaltungen  4.6 Sonstige Einnahmen</p>	<p><b>1. Ideeler Bereich</b>  1.1 Abschreibungen  1.2 Abzuführende Antragsanteile und Verbandsabgaben  1.3 Tagungen der Organe, Ehrungen, Repräsentationen u. Verwaltungskosten  1.4 DLRG Zuschuss an die Jugend / Jugendarbeit  1.5 Ausbildung / Fortbildung  1.7 Öffentlichkeitsarbeit  1.8 Sonstige ideale Aktivitäten  1.9 Sonstige Ausgaben</p> <p><b>2. Vermögensverwaltung</b>  2.1 Depot- und Kontogebühren  2.2 Sonstige Ausgaben</p> <p><b>3. Zweckbetrieb</b>  3.1 Abschreibung  3.2 Ausbildung  3.3 Meisterschaften  3.4 Wasserrettungsdienst  3.5 Sonstige Ausgaben</p> <p><b>4. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb</b>  4.2 Heimbetriebe, Kantinen, Verkauf Speisen und Getränke  4.4 Materialeinsatz  4.5 Gesellige Veranstaltungen  4.6 Sonstige Ausgaben</p>

## § 7

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handelns der Bezirksgruppe. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen von mehr als 20% ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

Solingen, 21.03.2024